

Satzung der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Theodor-Fontane-Archivs

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer des Theodor-Fontane-Archivs“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden; nach der Eintragung wird der Name „Gesellschaft der Freunde und Förderer des Theodor-Fontane-Archivs e.V.“ lauten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, das Theodor-Fontane-Archiv in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dessen wissenschaftlichen und kulturellen Rang in der Öffentlichkeit zu verdeutlichen.
- (2) Im Einzelnen geschieht dies durch ideelle und materielle Unterstützung des Theodor-Fontane-Archivs
 - bei der Zusammenführung des Nachlasses Fontanes, insbesondere durch Erwerbung bedeutender Einzelautographen, (Teil-)Nachlässe, Erstausgaben und anderer Realien,
 - bei der Erhaltung, Erschließung und musealen Präsentation der Archivbestände,
 - bei der Realisierung von Editionen,
 - bei Vorträgen, Tagungen, Ausstellungen,
 - bei der Herausgabe von Publikationen, insbesondere der *Fontane Blätter* und
 - bei der Sorgetragung für den Zusammenhalt und die langfristige Verwahrung der Sammlungen des Theodor-Fontane-Archivs als national wertvolles Kulturgut.
- (3) Der Verein dient gemäß dieser Zweckbestimmung der Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (2) Aufgrund besonderer Verdienste können Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte von Mitgliedern, sind aber zu Beiträgen nicht verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder werden regelmäßig über die Arbeit des Theodor-Fontane-Archivs informiert. Zu allen öffentlichen Veranstaltungen werden sie eingeladen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - durch freiwilligen Austritt in Gestalt einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand, zulässig mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres oder
 - durch Ausschluss wegen grober Verstöße gegen Vereinsinteressen oder wiederholten Verzugs der Beitragszahlung.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Alle Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der Ehrenmitglieder [vgl. § 3 (2)] sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt wird. Die Möglichkeit zur Fördermitgliedschaft kann eingerichtet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (2) Der Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit gewähren.
- (3) Der Vorstand kann die Mitglieder um Spenden oder außerordentliche Beiträge bitten. Kein Mitglied ist zur Leistung derselben verpflichtet.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern:

- dem/r Vorsitzenden,
- dem/r Schatzmeister/in und
- dem/r Schriftführer/in

sowie dem/der Direktor/in des Theodor-Fontane-Archivs als natürlichem Mitglied des Vorstands. Als stellvertretende/r Vorsitzende/r fungiert entweder der/die Schatzmeister/in oder der/die Schriftführer/in oder ein viertes gewähltes Mitglied. Der Vorstand kann um bis zu drei gewählte Beisitzer/innen ergänzt werden.

(2) Der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in sowie ggf. der/die stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Mitarbeiter/innen des Theodor-Fontane-Archivs können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann sich dieser durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Die Mitgliederversammlung kann die Zuwahl bis zum Ende der Wahlzeit bestätigen.

(4) Der Vorstand beschließt über Zuwendungen nach Maßgabe des in § 2 festgelegten Vereinszwecks.

(5) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein jeweils einzeln.

(6) Sitzungen des Vorstands werden von dem/r Vorsitzenden oder dem/r Stellvertreter/in einberufen. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Abwesenheit der/die Stellvertreter/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(7) Für die Anfertigung und Unterzeichnung der Protokolle der Vorstandssitzungen gelten die in § 7 (7) festgelegten Bestimmungen.

(8) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn bei seiner Arbeit berät und bei der Anwerbung von Mitgliedern und der Akquise von Spenden unterstützt. Die Mitglieder

des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Vereins werden schriftlich über die Berufung des Beirats informiert.

- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder zu beschließen, die im Zuge des Eintrags in das Vereinsregister oder des Verfahrens zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit des Vereins vom zuständigen Amtsgericht bzw. Finanzamt angeregt werden.
- (10) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
- (11) Der/die Schriftführer/in führt über alle Beratungen und Handlungen des Vorstandes sowie über den Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung Protokoll. Er/sie besorgt den Schriftverkehr der Gesellschaft, führt die Anschriftenliste der Mitglieder und sorgt für ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung.
- (12) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Geldmittel und das Vermögen der Gesellschaft und gibt den Mitgliedern jährlich einen detaillierten Kassenbericht sowie einen Überblick über die im nächsten Geschäftsjahr zu erwartenden finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich (konventionell oder elektronisch) einzuberufen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, in hybrider Form oder auch rein digital abgehalten werden
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach demselben Verfahren einzuberufen, wenn nach dem Ermessen des Vorstands ein besonderer Anlass besteht oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit Begründung beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Wahl des Vorstands,
 - Beratung des Jahres- und Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - jährlicher Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassung über wesentliche Fragen der Vereinsarbeit,
 - Änderungen der Satzung,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschluss über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Geheime Abstimmung hat auf Antrag zu erfolgen.
- (6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die gestellten Anträge verzeichnet sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut festhält. Das Protokoll ist von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Theodor-Fontane-Archiv

- (1) Die Gesellschaft arbeitet in allen Fragen, die den Zweck ihrer Arbeit nach § 2 betreffen, eng und vertrauensvoll mit dem Theodor-Fontane-Archiv zusammen.
- (2) Der/die Direktor/in des Theodor-Fontane-Archivs ist natürliches Mitglied des Vorstands. Er/sie ernennt eine/n Mitarbeiter/in seines/ihres Vertrauens zum/r Beauftragten dieser Zusammenarbeit, der/die ihn/sie als Mitglied des Vorstands vertreten kann.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung von Beiträgen und Spenden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Theodor-Fontane-Archiv; dieses hat es im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.